

No. 47581

—
**Germany
and
Poland**

Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Poland concerning the construction and maintenance of border bridges, as part of Federal railway lines in the Federal Republic of Germany, and as part of railway lines of national importance in the Republic of Poland (with appendices). Frankfurt, 26 February 2008

Entry into force: *1 May 2009 by the exchange of instruments of ratification, in accordance with article 23*

Authentic texts: *German and Polish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 10 June 2010*

—
**Allemagne
et
Pologne**

Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la République de Pologne relatif à la construction et à l'entretien des ponts frontaliers en République fédérale d'Allemagne empruntés par des lignes ferroviaires fédérales et en République de Pologne empruntés par des lignes ferroviaires revêtant une importance nationale (avec appendices). Frankfort, 26 février 2008

Entrée en vigueur : *1^{er} mai 2009 par échange des instruments de ratification, conformément à l'article 23*

Textes authentiques : *allemand et polonais*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 10 juin 2010*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik Polen

über

den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken

in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von Schienenwegen des Bundes,

in der Republik Polen im Zuge von Eisenbahnstrecken mit staatlicher Bedeutung

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Polen
im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt -

in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

in dem Bestreben, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern,

mit dem Ziel, die Grundsätze über den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von Schienenwegen des Bundes, in der Republik Polen im Zuge von Eisenbahnstrecken mit staatlicher Bedeutung zu regeln -

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt 1

Gegenstand des Vertrags

Artikel 1

Umfang des Vertrags

(1) Dieser Vertrag regelt die Grundsätze über den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von Schienenwegen des Bundes, in der Republik Polen im Zuge von Eisenbahnstrecken mit staatlicher Bedeutung.

(2) Integraler Bestandteil dieses Vertrags sind die Anlagen A und B. Die Anlage A regelt, welcher Vertragspartei der Bau von Grenzbrücken obliegt und die Anlage B regelt, welcher Vertragspartei die Instandhaltung der bestehenden Grenzbrücken obliegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Der „Bau von Grenzbrücken“ umfasst Planung, Baudurchführung und Finanzierung zur Erneuerung der bestehenden Grenzbrücken und der zugehörigen Anlagen sowie zur Errichtung von neuen Grenzbrücken und der zugehörigen Anlagen.
2. Die „Instandhaltung von Grenzbrücken“ umfasst die Durchführung und Finanzierung aller Arbeiten zur Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Grenzbrücken und der zugehörigen Anlagen. Dazu gehören alle Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Nutzung der Grenzbrücken und deren entsprechenden technischen Stand unter Wahrung des sicheren Zustandes gewährleisten, ohne die wesentlichen Abmessungen und die statischen Verhältnisse zu verändern.

3. „Den Grenzbrücken zugehörige Anlagen“ sind der Oberbau, die Oberleitungsanlagen, Leit- und Sicherungseinrichtungen des Eisenbahnbetriebes, Telekommunikationsanlagen, Böschungen an den Rampen, Uferbefestigungen, Zufahrten, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Schifffahrtszeichen sowie Leitwerke gegen Eisgang und Kollision mit Binnenschiffen im Bereich der Grenzbrücken.
4. Grenzbrücken sind in einem „sicheren Zustand“, wenn
 - a) keine Gefahr für die Standsicherheit beziehungsweise die Tragfähigkeit des Bauwerkes oder eines wesentlichen tragenden Bauteils der Brücke besteht,
 - b) keine Gefahr für die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs von der Brücke ausgeht und
 - c) keine Gefahr für den Verkehr von Dritten oder die Mitarbeiter der Eisenbahninfrastrukturunternehmen von der Brücke ausgeht.
5. „Zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ sind Unternehmen, die in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht der jeweiligen Vertragspartei mit dem Bau und der Instandhaltung der Grenzbrücken betraut sind und die Eisenbahninfrastruktur betreiben.